

PRAXISTIPP | Die Voraussetzungen für eine solche vereinfachte Feststellung müssen Sie als Planungsbüro selbst herstellen; nämlich durch Vorlage der vollständigen Nachtragsprüfung, aus der hervorgeht, wie Sie die geprüften Preise kalkulatorisch herleiten. Eine richterliche Schätzung erfordert nämlich eine hinreichende fachliche Grundlage, also konkret auf den Fall bezogener Belege bzw. Schätzungsgrundlagen. Es muss auch bei richterlicher Schätzung nachvollziehbar sein, wie das Gericht zum preislichen Ergebnis gekommen ist.

VK Bund bezieht
Stellung

► Öffentliche Aufträge

Kostenexplosion: Wann dürfen Verfahren aufgehoben werden?

| Viele öffentliche Bauherren müssen aktuell zur Kenntnis nehmen, dass Ausschreibungsergebnisse deutlich über den Haushaltsansätzen liegen. „Augen zu und durch“ ist dabei nicht immer das Mittel der Wahl. Ein öffentlicher Auftraggeber darf eine solche Ausschreibung auch mit der Begründung aufheben, die Finanzierung sei nicht gesichert. Das hat die VK Bund klargestellt. |

Im konkreten Fall waren auf eine europaweite Ausschreibung von Kälteanlagen Angebote eingegangen, die die kalkulierten Kosten um mehr als 60 Prozent überschritten hatten. In einem solchen Fall darf die Ausschreibung aufgehoben werden. Die VK Bund stellt aber eine Bedingung: Der öffentliche Bauherr muss die zu erwartenden Kosten zuvor ordnungsgemäß ermittelt bzw. geschätzt haben (VK Bund, Beschluss vom 13.02.2019, Az. VK 1-3/19, Abruf-Nr. 209325).

► Werkvertragsrecht

Was muss der Planer in punkto Einbruchschutz leisten?

Gibt es besondere
Planungs- oder
Hinweispflichten?

| Ein Leser fragt: Haben wir in punkto Einbruchschutz besondere Planungs- oder zumindest Hinweispflichten? Ein Auftraggeber will uns da gerade haftungstechnisch einen Strick drehen. |

Antwort | Nein. Sie haften für fehlenden Einbruchschutz grundsätzlich nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird oder es besondere Anhaltspunkte gibt, dass der Einbruchschutz für Ihren Auftraggeber besonders bedeutsam ist. Aus dem Werkvertragsrecht oder der Bauprodukteverordnung ergibt sich nichts anderes. Bei den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik ist im Einzelfall zu bestimmen, ob Einbruchschutz verlangt ist. Eine vertragliche Hauptleistungspflicht im Rahmen der Entwurfsplanung ist es nicht. Auch in den Grundleistungen der HOAI kommt Einbruchschutz nicht vor. Einbruchschutz ist außerdem komplex und verlangt ein besonderes Sachwissen, das Sie als Architekt nicht ohne Weiteres haben. Als Architekt haben Sie zwar auch Beratungs- und Aufklärungspflichten. Sie müssen aber nicht ungefragt über den Einbruchschutz informieren.